

Formale Benennung des Auswahlgremiums:

Grund der Benennung

am (TT.MM.JJJJ).

Vorsitzender | Stellvertreter

Ort

Unterschrift Stempel

Datum (TT.MM.JJJJ)

Artikel 61 Interessenkonflikt

Amtsblatt der Europäischen Union (30.7.2018)

(1) Finanzakteure im Sinne des Kapitels 4 dieses Titels und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung — einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen —, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

(2) Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten

Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellt die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Hinweise zur Selbsterklärung

Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Auswahl von EFRE/JTF-geförderten Vorhaben auf Grundlage von Juryverfahren/der Beteiligung von Auswahl- oder Entscheidungsgremien

Bei der Durchführung von EU-Förderprogrammen geben Interessenkonflikte immer wieder Anlass zur Besorgnis, dass Fördermittel nicht ordnungsgemäß verwendet werden. Die vorliegende Mustererklärung richtet sich daher an Personen, welche im Rahmen von geförderten Vorhaben an Auswahlverfahren beteiligt sind. Der Anwendungsbereich der Erklärung erstreckt sich auf das Juryverfahren sowie bspw. Bewertungen von Projektvorschlägen und -anträgen.

Um Interessenkonflikte im Auswahlverfahren von vornherein auszuschließen, muss jeder an dem Verfahren Beteiligte **vor der Abstimmung** eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts (Unterschrift) abgeben.

Die VB EFRE/JTF empfiehlt, alle Beteiligten im Vorfeld von Jurysitzungen/Auswahl- oder Entscheidungsgremien ausdrücklich über die wesentlichen Inhalte der Erklärung zu informieren. Die Erklärungen zu Interessenkonflikten sind in

die Vorhabenakte zu nehmen. Sollte ein Interessenkonflikt bestehen, ist der Vorsitzende (bzw. Stellvertretung) mit der Überprüfung des Sachverhalts zu befassen und das Mitglied ggf. von der Stimmabgabe auszuschließen. Die Prüfung sowie die getroffenen Maßnahmen sind schriftlich oder digital in der Vorhabenakte zu dokumentieren. (Alternativ ist die Abfrage innerhalb des Gremiums nach einem bestehenden Interessenkonflikt möglich und zu protokollieren. Liegt ein bestätigter Interessenkonflikt vor, ist das Mitglied von der Stimmabgabe auszuschließen. Aus dem Protokoll müssen sich die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ergeben. Die Protokolle sind in die Vorhabenakte zu nehmen.)

Anmerkung

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der Jury/des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Projekts beteiligt ist. Auch dieser Interessenkonflikt ist gegenüber dem Vorsitzenden dieses Gremiums anzuzeigen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds gegeben war, hat dies grundsätzlich die Ungültigkeit der Auswahlentscheidung nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.